

Anlage 2.2 zu TOP 3.1.1

Stellungnahme und Beschlussvorschlag zum Einspruch der Wählergruppe Liste Birlik hinsichtlich der ungültigen Stimmen bei der Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am 25. Mai 2014

1. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26. Mai 2014, eingegangen bei der Stadt Köln am 28. Mai 2014, legt der in den Integrationsrat gewählte Herr Ali Esen, für die Wählergruppe Liste Birlik (LB) Einspruch gegen die Feststellung der Ergebnisse der ungültigen Stimmen der Integrationsratswahl der Stadt Köln vom 25. Mai 2014 ein.

Gleichzeitig bittet er, „dass die bekanntgegebenen ungültigen Stimmen in Höhe von 8,29 % erneut gezählt werden.“

Eine Begründung, zur Notwendigkeit einer Neuauszählung der ungültigen Stimmen, enthält der Einspruch nicht.

Für die Einzelheiten des Schreibens wird auf Anlage 2.1 zu TOP 3.1.1 verwiesen

2. Stellungnahme des Wahlleiters:

Dem Antrag der Liste Birlik kann nicht entsprochen werden. Es stehen zwei wesentlichen Aspekte einer Nachzählung der ungültigen Stimmen zur Wahl des Integrationsrates entgegen:

a) Bindung des Wahlausschusses an die Entscheidungen Wahlvorstandes

Nach § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit § 34 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) und § 18 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln ist der Wahlausschuss an die materiell rechtlichen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Wahlvorstände als Repräsentanten der Zivilgesellschaft und damit als Repräsentanten des Souveräns treffen als unabhängiges Organ die Entscheidungen über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmen einer Wahl. Der Wahlausschuss ist hier nicht zu Korrekturen berechtigt.

Selbst wenn also eine Neuauszählung der ungültigen Stimmzettel stattfinden würde, könnten keine Änderungen der Wertungen der Wahlvorstände vorgenommen werden.

b) Kein konkreter Sachvortrag über Unregelmäßigkeiten bei der Wahlhandlung oder der Ergebnisermittlung oder -übermittlung.

Nach § 61 Abs. 1 KWahlO NRW prüft der Wahlleiter die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift zu Bedenken Anlass, so fordert der Wahlleiter die notwendigen Unterlagen an.

Nach der Prüfung der Wahlniederschriften liegt kein Anlass zu Bedenken gegen die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wahlniederschriften vor. Auch liegen sonst keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten vor.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist ein konkreter Anhaltspunkt erforderlich, der auf Unregelmäßigkeiten bei der Auszählung hinweist.

So entschied es in seinem Beschluss vom 12. Dezember 1991 (Az. 2 BvR 562/91, Rn. 44):

„Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, dürfen deshalb als unsubstantiiert zurückgewiesen werden.“

Der Einspruch der Liste Birlik enthält keine Begründung für die Notwendigkeit einer erneuten Auszählung der ungültigen Stimmen zur Wahl des Integrationsrates. Es werden keine konkreten Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten genannt.

Nach Auffassung des Wahlleiters gibt es auch keine Anhaltspunkte. Er hat am Wahlabend darauf hingewiesen, dass die hohe Zahl der ungültigen Stimmen in erster Linie auf Stimmzettel zurückzuführen sei, die keine Kennzeichnung des Wählerwillens z.B. durch ein Kreuz enthielten.

Ein nicht gekennzeichnete Stimmzettel lässt den Wählerwillen nicht erkennen und ist deshalb ein ungültiger Stimmzettel.

- c) Für weitere Einzelheiten über die Zulässigkeit einer Neuauszählung und die entgegenstehenden Gründe wird auf das Schreiben des Wahlleiters an die CDU Köln vom 28. Mai 2014, vorliegend als Anlage 4.1 zu Tagesordnungspunkt 2.1.2, verwiesen.

Zusammenfassend ist daher der Einspruch der Liste Birlik bezüglich der Ergebnisse der ungültigen Stimmen zur Wahl des Integrationsrates als unzulässig zurückzuweisen. Eine erneute Auszählung kann gemäß § 34 Absatz 2 KWahlG in Verbindung mit § 61 Abs. 1 und 2 KWahlO nicht veranlasst werden.

3. Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss weist den Einspruch der Liste Birlik als unzulässig zurück.

Alternativvorschlag:

Der Wahlausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Wahlleiter den Einspruch der Liste Birlik als unzulässig zurückweisen wird.